

ZUM STUDIUM DER PRAGER
ERZBISCHÖFLICHEN URKUNDEN
AUS DER ZEIT JOHANNNS VON JENŠTEJN

ZDENKA HLEDÍKOVÁ
Universität Praha

Vorliegende Abhandlung stellt sich ein sowohl unbescheidenes als auch bescheidenes Ziel, den Leser in den Fragenkreis der kirchlichen Urkunden-diplomatik der ausgehenden vorhussitischen Zeit an Hand der Dokumente des Prager Erzbischofs Johann von Jenštejn (1379—1396) einzuführen. Unbescheiden ist dieses Ziel, weil das behandelte Gebiet von Spezialstudien bislang fast unberührt geblieben ist¹ und weil die Unübersichtlichkeit des größtenteils überhaupt noch nicht herausgegebenen, bestenfalls dann in verschiedensten Editionen² zerstreuten Materials derartige Studien äußerst erschwert; bescheiden, weil die Abhandlung (gegebener Situation gemäß) nichts mehr anstreben kann, als eine Einführung in die Problematik der Diplomatik Prager Erzbischöfe der vorhussitischen Zeit im allgemeinen (und Jenštejns im besonderen) zu werden.

Jenštejns Episkopat bildet annähernd den Anfang der zweiten Hälfte des vorhussitischen Zeitabschnitts des Prager Erzbistums. Wir haben als Sonde in die Kirchendiplomatik eben seine Zeit gewählt, einerseits aus praktischen Gründen, da nämlich die Anzahl der von diesem Erzbischof ausgestellten und erhaltengebliebenen Urkunden beträchtlich größer ist als jener, die von seinen Vorgängern oder Nachfolgern stammen, andererseits, da die achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts für das endgültige Formen der geistlichen Zentralverwaltung der Prager Diözese in der vorhussitischen Zeit, als einer bereits amtlichen Charakter tragenden Verwaltung, von entscheidender Bedeutung sind. Es ist die Zeit einer definitiven und sehr genauen Kompetenzabgrenzung der Generalvikare, deren Institution eben in den achtziger Jahren zu einem ständigen Verwaltungsamt der Erzbischöfe emporgewuchs,³ sowie einer verhältnismäßig

¹ Die Editionen sowie die recht seltenen Studien zur Diplomatik des Schrifttums der Prager Erzbischöfe bis 1420 befassen sich vor allem mit Amtsbüchern und mit Formularsammlungen. Unter Studien, die auch Urkunden berücksichtigen, sollen folgende angeführt werden: B. Kubičková, *K počátkům pražského oficialátu* [Zu den Anfängen des Prager Officialats], *Sborník příspěvků k dějinám hl. m. Prahy V*, Praha 1932, S. 391—479; J. K. Vyskočil, *Arnošt z Pardubic a jeho doba* [Arnošt von Pardubice und seine Zeit], Praha 1947.

² Hier kommen in Betracht (und wurden auch exzerpiert) alle Editionen, *Regesten* und *Urkundenkataloge*, die Quellen diplomatischen Charakters aus böhmischen sowie benachbarten Ländern aus den letzten zwei Dezennien des 14. Jhdts enthalten.

³ Z. Hledíková, *Úřad generálních vikářů pražského arcibiskupa v době předhusitské* [Das Generalvikaramt des Prager Erzbischofs zur vorhussitischen Zeit],

klar definierbaren Kompetenz weiterer erzbischöflicher Beamter, vor allem des Offizials und des Korrektors des Klerus. Angesichts der bekannten Verknüpfung der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Diplomatie mit der Verwaltungsstruktur⁴ können diese Tatsachen eine hinreichende Unterlage für die Ermittlung des Gipfelpunktes des Entwicklungsstadiums liefern, der in der vorhussitischen Zeit auf dem Gebiet des diplomatischen Materials der Prager Erzbischöfe erreicht wurde. Auch wenn es sich bloß um eine Untersuchung der vom Erzbischof selbst ausgestellten Urkunden handelt, schafft eine Klärung der aus der Kanzlei-Praxis ersichtlichen Kompetenzkreise der einzelnen Stellvertreter des Erzbischofs die Voraussetzung für eine Ordnung und noch mehr für eine Bewältigung und für ein Verständnis des Materials. Es ist nämlich selbstverständlich, daß die im Namen eines Erzbischofs gegebenen Urkunden schon wegen der Stellung ihres Ausstellers und wegen ihres weit mannigfaltigeren Inhalts für eine Bearbeitung stets verlockender erscheinen werden als die von seinen Stellvertretern ausgestellten, oft monotonen Dokumente der geistlichen Verwaltung. Doch darf man dabei nicht die Tatsachen übersehen, daß beide Umkreise die Ganzheit der erzbischöflichen Urkunden im weiteren Sinn bilden und daß eine möglichst genaue Erfassung der Kompetenzbeziehungen zwischen beiden bzw. drei möglichen Ausstellern auch die Voraussetzung jeglicher Bearbeitung der erzbischöflichen Urkunden im engeren Sinne (d. h. der direkt im Namen eines Erzbischofs gegebenen Urkunden) darstellt. Weiter sei der Versuch gemacht, eine derartige Voraussetzung zu schaffen. Dabei ist es zweckmäßig, von der Klassifizierung der eigenen Urkunden des Erzbischofs auszugehen. Von dessen Rechtsbefugnis war nämlich die gesamte (also auch die diplomatische) Tätigkeit seiner Stellvertreter abhängig und die einzelnen Inhaltstypen der Urkunden der Vertreter des Erzbischofs deckten sich restlos — abgesehen von der heute nunmehr schwer erfaßbaren Expedition von Mandaten — mit den Typen der erzbischöflichen Urkunden im engeren Sinne.

Die Verfasserin war im Stande, aus der Amtszeit des Erzbischofs Johann von Jenštejn (1379–1396) 158 von ihm ausgestellte Urkunden sowie 9 Urkunden fremder Aussteller mit Jenštejns Bestätigungsklausel heranzuziehen. Zwei Fünftel von denselben (d. h. 64 Stück) sind urschriftlich, die übrigen in überwiegender Mehrzahl durch zeitgenössische Abschriften (namentlich in den Erektions- weniger in Konfirmations- und verschiedenen Kopialbüchern, Protokollen und Konfirmationen) überliefert; nur vereinzelt liegen nur neuzeitliche Kopien vor. Vom juristischen Gesichtspunkt her, der zum Teil auch in der Struktur der Urkunden seinen Niederschlag findet, ist Jenštejns gesamtes Urkundenmaterial in vier Gruppen einzuteilen. Die erste, weitaus zahlreichste, wichtigste und inhaltlich bunteste (I.) bilden die kraft seines bischöflichen Amtes ausgestellten Urkunden, die a) die Spiritualverwaltung, b) die Pontifikalien, c) die Temporalver-

Acta Universitatis Carolinae, Ph et hist. XLI, Praha 1971, IV. Kap. und zusammenfassend S. 75–77.

⁴ O. Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, München–Berlin 1911, S. 155; H. Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh.* I, Vorträge und Forschungen XIII, 1970, S. 9 f.

waltung betreffen. Die übrigen drei Gruppen sind zahlenmäßig klein. Es geht (in der II.) um Urkunden, die der Erzbischof kraft seines Metropolitanamtes, weiter (in der III.), die er kraft seines päpstlichen Amtes und (in der IV.), die er als Privatperson ausgestellt hat.

Ad I. Neben den ausschließlich vom Erzbischof ausgestellten Urkunden kommen hier auch Urkunden seiner Stellvertreter vor. Somit scheint vor allem in dieser Gruppe eine mehr detaillierte inhaltliche Gliederung der Urkunden am Platze zu sein, wobei für jede dieser Inhaltsgruppen ermittelt werden muß, ob in den betreffenden Angelegenheiten nur der Erzbischof in seinem Namen zuständige Rechtsgeschäfte verbriefen konnte oder ob neben ihm auch seine Stellvertreter zu Rechtshandlungen kompetent waren. Bei der künftigen diplomatischen Bearbeitung der erzbischöflichen Urkunden wird man selbstverständlich an jeden dieser beiden Urkundenkreise anders herangehen und sie anders beurteilen müssen. Angesichts der angedeuteten Wichtigkeit der Verwaltungsstruktur spricht für eine derartige Klassifizierung auch der Umstand, daß der erste Stellvertreter des Bischofs, der Generalvikar in spiritualibus, gleichzeitig wirklicher Vorsteher der erzbischöflichen Kanzlei war.⁵

Ad a) Unter den von Jenštejn in spiritualibus ausgestellten oder mit der Spiritualverwaltung zusammenhängenden Urkunden nimmt den ersten Platz eine Gruppe zahlreicher Erektionsurkunden von Altaren, Kapellen oder Spitälern ein (28, beziehungsweise 30 Stück, wenn auch Fundationskonfirmationen zugezählt werden).⁶ Zahlmäßig stark ist gleichfalls eine verwandte Urkundengruppe, in der Stiftungen an bereits bestehende Benefizien, Käufe, Verkäufe und Tausche ihrer Güter oder Bezüge, bzw. deren Übertragung sowie diesbezügliche Vereinbarungen, oder die Pacht von Benefizialgütern bestätigt oder gestattet werden (30 Stück). In 5 weiteren Fällen bekräftigt bloß der Erzbischof Urkunden fremder Stifter mit seiner Konfirmationsklausel. Beide Gruppen bilden bekanntlich den Hauptinhalt von Erektionsbüchern. Bedenkt man, daß in denselben aus der Zeitperiode Jenštejns Episkopats insgesamt 86 erzbischöfliche und 194 (also doppelt soviel) von seinen Generalvikaren ausgestellte Urkunden eingetragenen vorliegen, ergibt sich, daß diese Urkunden vor allem im Namen der Vikare, denen der Erzbischof in laufenden Administrationsgeschäften zumeist die Initiative zu überlassen pflegte, ausgestellt wurden. Die Vikare durften seit der Zeit Arnošt von Pardubice nämlich Pfarrkirchen errichten oder sie inkorporieren. Diese Angelegenheiten waren sicher nicht an der Tagesordnung; das Zusammentreffen von fünf solchen Urkunden Jenštejns in der Zeitspanne März 1386 — August 1387 weist vielmehr auf eine besondere Reservation für diese Zeit hin; nur eine einzige Inkorporation Jenštejns und eine einzige Erhebung zur Pfarrkirche fallen aus dem Rahmen dieser zeitlichen Einreihung (1380 Sept. 27 und 1389 Nov. 8, beide in Prag gegeben).

Ähnlich war die Lage bei einer Reihe weiterer, vom Erzbischof wohl nur in vereinzelt Fällen beurkundeter Angelegenheiten: Bestätigung der

⁵ Hledíková, *Úřad*, S. 95 f.

⁶ Vgl. die Urkunden 1386 Jun. 16. Praha (StA Třeboň, Netolice II P 3 PN 1); 1389 Sept. 29. Praha (StA Třeboň — Č. Krumlov, VS Krumlov 155 I 37β N 6a).

Änderung des Patronatsrechts (2 Urkunden), Crida (1 Stück), Bestätigung der Erteilung eines Weihegrades (1 Stück), Einsetzung eines Pfarrers (2 Stück),⁷ Erlaubnis, sich vom Benefizium zu entfernen (1 Stück),⁸ die geringe Anzahl der diesbezüglichen erzbischöflichen Urkunden erklärt sich – neben der relativ seltenen Überlieferung dieses Schriftstücktyps überhaupt – wiederum durch den Umstand, daß solche Geschäfte ebenfalls vor allem von den Generalvikaren erledigt und beurkundet wurden.⁹ Diese Beamten sowie der Official waren auch für das Urteilsprechen auf kirchlichem Forum kompetent und es finden sich demnach unter Jenštejns Urkunden auch wirklich nur zwei seine Urteile, drei Mandate in Gerichtssachen, eine Schiedsspruchbestätigung und drei Bestätigungsklauseln fremder Schiedssprüche. Auch Beglaubigungen päpstlicher Urkunden vom Erzbischof sind nur in drei Fällen bekannt, während Transsumpte des Officials laufend vorkommen.¹⁰

Bei einigen Urkundentypen gestattet der relative Ausnahmefall ihrer Erhaltung keine sichere Antwort auf die Frage, ob sie vom Erzbischof selbst stammen oder ob sich auch hier die gewohnte Kompetenz seiner Beamten geltend machte. Da es sich um Gattungen von Schriftsachen handelt, die nur einzeln vorkommen (Erlaubnis, vor Erreichung des kanonischen Alters ein Benefizium zu besitzen, Verleihung des Rechts auf einen Tragaltar, Erlaubnis, außerhalb der Diözese die Weihe zu empfangen, Erlaubnis der Aufnahme eines außerhalb seiner Diözese geweihten Priesters zur Amtsausübung in zuständiger Diözese, Verleihung des freien Testierungsrechts je 1 Stück)¹¹ ist es wahrscheinlich, daß sich hier der Usus nicht stabilisierte, auch wenn auf Grund ihres besonderen Gratialcharakters eher anzunehmen ist, es sei bloß im Namen des Erzbischofs beurkundet worden.

Ad b) Ausschließlich kraft des Erzbischofsamts Jenštejns konnten seine Ablaßurkunden (25 Stück) ausgestellt werden.¹² Nur auf Grund einer Sonderbeauftragung durften dann andere Personen (namentlich der Generalvikar) Schriftsachen betreffs der Kloster- oder Diözesenvisitationen sowie Synodal-, Kapitel- oder Klosterstatuten erlassen. Urkundenstücke dieser Gattungen dürfte es dennoch möglich sein der eigentlichen erzbischöflichen Rechtssphäre zuzurechnen. Konkret befinden sich unter Jenštejns Urkunden zwei Visitationsverordnungen, drei Kapitel- und Klosterstatuten und fünf Synodal- (Provinzial-)statuten.¹³ Unvertretbar war der

⁷ Vgl. die Urkunden 1381 Aug. 5. Praha (Jenšovská, Nr. 1050); 1395 Apr. 26. Roudnice (LC V, S. 219).

⁸ Erlaubnisse dieser Art wurden gleichfalls von den Generalvikaren gegeben; Jenštejns Urkunde betrifft den Altaristen in der Prager Metropolitankirche, die Urkunde trägt ebenfalls die Zustimmungsklausel des Kapitels.

⁹ Hledíková, *Úřad*, S. 62 f.

¹⁰ Vgl. das Verzeichnis bei Kubíčková, *K počátkům*, S. 473 f. und Ergänzungen Z. Hledíková, *Z diplomatické praxe pražského oficialátu ve druhé polovině 14. století* [Aus der diplomatischen Praxis des Prager Officialats in der zweiten Hälfte des 14. Jh.], SAP XXII, 1972, S. 157 f.

¹¹ 1387 Jul. 5. Příbram (LE, Nr. 486).

¹² Die Ablaßurkunden der Weihbischöfe gehen wiederum auf ihre bischöfliche Macht selbst zurück, so daß hier keine erzbischöfliche Machtübertragung vorliegt und die Urkunden nicht in den Komplex der erzbischöflichen Urkunden gehören.

¹³ Aus Jenštejns Zeit ist ein von den Generalvikaren erlassenes Synodalstatut

Erzbischof selbstverständlich auch dort, wo er selbst seinen Stellvertreter entweder für einen Einzelfall (Vollmacht zur Änderung einer Visitationsverordnung) oder dauerhaft (Einsetzung von Korrektoren und Generalvikaren) zu bestimmen hatte.

Ad c) Die Temporalverwaltung war im Prager Erzbistum mehr dezentralisiert als die Spiritualverwaltung und es kam hier nicht zur Schaffung eines Vertretungsamtes von dauerndem Charakter. Die Hauptperson der Temporalverwaltung war der erzbischöfliche Schatzmeister, in dessen Hand sich die Oberaufsicht über die Wirtschaft der erzbischöflichen Güter und die Finanzerträge des Erzbistums konzentrierten. Unter den von demselben ausgestellten Urkunden haben wir bloß Belege für das Vorhandensein seiner Quittungen über entgegengenommene päpstliche Zehnten.¹⁴ Es ist daher anzunehmen, daß Jenštejn wenig zahlreiche Urkunden in Temporal-sachen stets von ihm selbst ausgestellt wurden. Was ihren Inhalt anlangt, handelt es sich namentlich um an die Zustimmung des Bischofskapitels gebundene Dispositionen mit ursprünglich bischöflichem Besitz, die deshalb stets auch die Bestätigungsklausel des Kapitels tragen (6 Stück), in einem Fall ist Jenštejns Bestätigung einer Kapitelurkunde beigelegt. Eine zweite Gruppe bilden Stadtrechtsverleihungen, in denen der Erzbischof als Feudalherr in Angelegenheiten disponierte, die vom Kapitel sowie jedem anderen Amt völlig unabhängig waren. Einzelstehend ist eine dem Breslauer Bischof ausgestellte Quittung über empfangene Prokurationen für einen päpstlichen Legaten.

Ad II. In die Gruppe gehören zwei auf Grund eines Ansuchens von Johann Soběslav, Bischof von Litomyšl, vom Erzbischof verbrieft Transsumpte.¹⁵

Ad III. In dieser Gruppe fungiert Jenštejn als commissarius oder executor päpstlicher Befehle. Konkret geht es um Inkorporationen (5 Stück), um Bestätigungen oder Errichtungen von wichtigen Benefizien (2 Stück), um Executionen päpstlicher Provisionen (4 Stück), um Subdelegationen des Konservatorenamts (3 Stück), um Dispense (2 Stück),¹⁶ um Schiedssprüche (1 Stück), um an Urban VI., beziehungsweise an den Breslauer Bischof¹⁷ adressierte Schreiben (3 Stück).

Ad IV. Die in Privatsachen ausgestellten Urkunden bilden eine kleine heterogene Gruppe; insgesamt enthält sie drei Stücke, von denen in zwei Fällen Jenštejn nur einer der drei Aussteller ist.¹⁸

Die zahlreich vertretenen Erektions-, Donations- und Konfirmationsur-

(vom 16. Juni 1380) erhalten, je ein Fall ist auch belegt für die Zeit Očkos (Hs. der Prager Universitätsbibliothek VII G 3, fol. 32r um das Jahr 1373) und Olbrams (18. Oktober 1398, Hs. der Krakauer Kapitelbibliothek Nr. 137, fol. 187), geläufig war jedoch diese Praxis nie.

¹⁴ Urkunde von 1367 Oct. 29 (Eršil — Pražák, S. 108 Nr. 377).

¹⁵ In einem von denselben wird wörtlich angeführt ... *supplicatum fuit nobis, ut ipsam iure metropolitico et legacionis auctoritate ... dignaremur* ...

¹⁶ 1384 Aug. 13 Praha (Jenšovská, Nr. 1609); 1393 Dez. 14. — (LE, Nr. 281).

¹⁷ 1386 Jul. 28 Praha (W. Urban, *Wykaz regestów dokumentów Archiwum Archidiecezjalnego we Wrocławiu*, Warszawa 1970, Nr. 762).

¹⁸ Vor 1380 Febr. 20. — (CDM XI, Nr. 175); 1389 Mart. 30. — (M. Vystyd — A. Haas, *Parisova sbírka* [Paris' Sammlung], Praha 1939, Nr. 3); 1392 Jun. 14. Praha (LE, Nr. 530).

kunden der Gruppe Ia hatten im kanonischen Recht ihre klar umrissene Struktur und schon seit altersher in Böhmen ihr gleichbleibendes Formular. Ihre Struktur blieb selbstverständlich unverändert, ob sie der Erzbischof oder seine Stellvertreter ausstellten. Konkrete Juxtapositionen anzuführen, scheint nicht zweckmäßig zu sein. Wesentlich sind aber folgende Tatsachen: a) In sämtlichen Fällen erscheint der ausgeprägte Kurialstil;¹⁹ b) Vikarurkunden sind auch von der formellen Seite her in den engeren erzbischöflichen Urkunden restlos enthalten; c) Es gibt in Jenštějns Urkunden keine einzige Wendung, die in den Urkunden seiner Generalvikare nicht ihre Analogie fände, auch wenn die etwas kunstreichen Redewendungen in den Urkunden der Vikare gewöhnlich mit einer geringen Verspätung nach ihrer Benutzung in den erzbischöflichen Urkunden vorkommen; d) Bei den Urkunden der Generalvikare läßt sich im allgemeinen ein allmähliches Anwachsen des Urkundenformulars vom einfachsten, rein zweckdienlichen zu einem vollständigeren beobachten, so daß beispielsweise Arengen in den Urkunden der Generalvikare erst vom Beginn der 90er Jahre häufiger benutzt werden.²⁰

Wenn aber die Struktur der Urkunden des Erzbischofs mit der Struktur inhaltlich gleicher Urkunden der Generalvikare grundsätzlich übereinstimmt, ergibt sich daraus auch die selbstverständliche Notwendigkeit, erzbischöfliche Urkunden und die seiner Generalvikare aus einem bestimmten Zeitabschnitt in einem Zuge zu studieren. In den Vordergrund tritt dabei die inhaltliche Klassifizierung der Urkunden, denn ebenso wie bei den zahlreichsten Gruppen der Erektions- und Donationsurkunden, bilden auch die übrigen Urkunden derselben Inhaltsgruppen ohne Rücksicht auf ihre Aussteller eine Ganzheit.²¹ Mit der gleichen Lage ist ferner überall dort zu rechnen, wo eine Kompetenzverflechtung der Ausstellertätigkeit des Erzbischofs und der Generalvikare belegt ist. Stilistische Eigenarten und Besonderheiten in den Urkunden eines oder des anderen Erzbischofs selbst herausgreifen zu versuchen, wäre verfehlt, da jede Stilanalyse sämtliche erzbischöfliche Urkunden im weiteren Sinn (die Urkunden der Generalvikare inbegriffen) und komparativ auch die Urkunden weiterer vom Erzbischof abhängiger Beamter (insbesondere des Offizials) umfassen muß, wozu allerdings zur Zeit alle nötigen Vorbedingungen fehlen.

Für eine Analyse der erzbischöflichen Urkunden im engeren Sinne sind diejenigen Urkundengruppen von primärer Bedeutung, die der Erzbischof ausschließlich selbst, nicht aber seine Stellvertreter ausstellen konnten. Konkret handelt es sich neben einzelnen Gratialangelegenheiten in einer bestimmten Zeitspanne (1386–1387) um Eingriffe in die Organisation von Pfarren, ferner Synodal-, Kloster- und Kapitelstatuten, auf Grund

¹⁹ J. Šebánek, *Zur Frage des individuellen und des kurialen Urkundenstils, Miscellanea in memoriam di Giorgio Cencetti*, Torino 1973, S. 457–470.

²⁰ Z. B. 1391 Nov. 24 (Nikolaus Puchník), 1394 Jan. 2 (Johann Kbel), 1394 März 2 (Johann Kbel).

²¹ Selbstverständlich jene, die aus derselben Zentrale und derselben Kanzlei stammen. Dieselbe Forderung gilt auch für die Verhältnisse anderer Bischofszentren in Böhmen, wobei mit der Entwicklungsstufe der Verwaltung des betreffenden Bistums zu rechnen ist.

von Visitationen erlassene Verordnungen, um Einsetzung von bischöflichen Stellvertretern und hauptsächlich um Ablaßurkunden und Privatdokumente in *spiritualibus*. Bei diesen Urkunden darf bis zu einem gewissen Grade eine geringere oder auch größere persönliche Anteilnahme des Erzbischofs an ihrer Entstehung angenommen werden und damit eine direkte Beeinflussung ihres Wortlauts seitens Jenštejns. Andererseits muß ständig vor Augen bleiben, daß diese Urkunden keine diplomatische Sondergruppe bilden, da sie aus derselben Kanzlei wie die übrigen Stücke stammen und zum Großteil von denselben Kanzleikräften stilisiert und geschrieben wurden. Nur bei diesen Urkundentypen darf vielleicht vereinzelt auch eine andere, nicht geläufige Beurkundung in der Kanzlei angenommen werden, und zwar vor allem (aber nicht prinzipiell) bei denjenigen Urkunden, die außerhalb der Residenzstadt datiert wurden. Dies bezeugen geringfügige Abweichungen von der sonst stereotypen Intitulation in Jenštejns Urkunden²² oder die Benutzung eines bestimmten Arenga-Typus in den Ablaßurkunden eines bestimmten Zeitabschnitts,²³ bzw. die Schreiberhand eines von Jenštejns Sekretären, die im Original einer dieser Urkunden, nicht aber in den Amtsbüchern der Kanzlei, vorkommt.²⁴

In der absoluten Mehrzahl der Fälle kommt man jedoch durch paläographische Untersuchung zu dem gleichen Schluß, daß es nämlich notwendig ist, den ganzen Komplex der erzbischöflichen Urkunden im breitesten Sinn zu studieren. Der Vergleich Jenštejns im Original erhaltener Urkunden belehrt, daß dieselben Schreiber auch in Originalurkunden seiner Generalvikare und in allen drei Reihen der von den Generalvikaren geführten Amtsbücher der erzbischöflichen Kanzlei tätig waren. Folgende Beispiele seien angeführt: a) Jenštejns Urkunde von 1385 Jul. 3. Roudnice,²⁵ ist von der Hand des öff. Notars Peter von Žlutice geschrieben,²⁶ die in den Jahren 1366–77 sehr häufig in Erektionsbüchern, dann ebendort vereinzelt bis in die 90er Jahre und von 1382 bis in die 90er Jahre vor allem in den Gerichtsakten der Generalvikare vorkommt. b) Jenštejns Prager Urkunden von 1387 Febr. 21, 1388 Aug. 26, 1389 Nov. 4²⁷ hat der öff. Notar Johann von Dubá geschrieben, der von September 1382 bis 1400 in Erektionsbüchern, von 1384 bis 1402 in Gerichtsakten schreibt und z. B. auch

²² *Johannes, dei gracia archiepiscopus Pragensis, apostolice sedis legatus* neunmal benutzt, davon fünfmal außerhalb Prag und dieselbe Wendung mit Weglassung der Devotionsformel zweimal, jeweils außerhalb Prag gegenüber dem sonst üblichen *Johannes, dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus*.

²³ Es handelt sich vor allem um die Arenga *Splendor paterne glorie* (vgl. M. T a n g l, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500*, Innsbruck 1894, S. 380), die in Jenštejns sämtlichen bekannten Ablaßurkunden vom Beginn seines Episkopats bis 1384 (ohne Anpassung an die ältere Entwicklung) benutzt wird.

²⁴ So hat Jenštejns Sekretär Boreš von Kbely (vgl. J. N u h l í č e k, *Veřejní notáři v českých městech, zvláště v městech pražských* [Öffentliche Notare der böhmischen, besonders der Prager Städte], Praha 1940, S. 106 Nr. 295), die Urkunden 1392 Sept. 22. Cervená Řečice (SÚA Praha, RP Strahov Nr. 73) und 1393 Nov. 22. Český Krumlov (StA Třeboň, CR Nr. 73) mundiert.

²⁵ StA Třeboň I A 3 K N. 31 d.

²⁶ J. N u h l í č e k, *Veřejní notáři*, S. 97 Nr. 199.

²⁷ SÚA Praha, RB sv. Jiří Nr. 92; SÚA Praha, RA Třeboň Nr. 18; StA Třeboň, Sedlec Nr. 84.

die Urkunde des Generalvikars Johannes von Pomuk von 1391 Jul. 5²⁸ sowie eine Reihe eigener Notariatsinstrumente mündert hat.²⁹

Die gemeinsame Kanzleiherkunft der Urkunden des Erzbischofs und der seiner Vikare beeinflußte selbstverständlich nicht nur ihre (grundsätzlich übereinstimmende) einfache und sachliche Struktur sowie graphische Gestalt, sondern auch ihre gleiche äußere Gesamtausstattung. Diese ist (ohne äußeren Schmuck) bloß mit den vergrößerten, mitunter in der Form einer einfachen Initiale verzierten Anfangsbuchstaben, von Jenštejns Taufnamen oder des Namens seines die Urkunde ausstellenden Vikars versehen. Anfangsbuchstaben der Adresse oder der Promulgation (wiederum ohne Rücksicht auf den Aussteller) sind auch bei mehr feierlichen Urkunden zu finden. Die Urkunden sind fast durchweg in lateinischer Sprache verfaßt, nur unter den direkt von Jenštejn ausgestellten Urkunden kommen auch zwei deutsche Stücke (für deutsche Empfänger) vor.³⁰ Was Kanzleianmerkungen anlangt, kommen sowohl in den erzbischöflichen Urkunden wie in denen seiner Vikare bloß Registrationszeichen (*Rta*) vor. Diese Zeichen sind auf der Rückseite des Pergamentblattes oder auf der Plica rechts angebracht und verweisen ausnahmslos auf die Erektionsbücher.³¹

Die Generalvikare disponierten bloß mit einem großen spitzovalen Siegeltypar.³² Bei Jenštejns eigenen Urkunden herrschte größere Variabilität: in den meisten Fällen wurden sie mit dem großen Siegel des Erzbischofs bekräftigt, auf dessen Reversseite ein Sekret in rotem Wachs begedruckt war.³³ Außerdem hatte aber Jenštejn auch noch ein kleineres Siegel und ein besonderes, nur selbständig verwendetes Sekret.³⁴ Belege für dessen Benutzung kommen bloß bei den ausschließlich vom Erzbischof selbst ausgestellten Urkunden, überdies auch nur dann vor, wenn das betreffende Stück außerhalb der Residenzstadt des Erzbischofs ausgestellt worden war. Das kleinere und das zweite Sekretsiegel sind somit ebenfalls (vgl. oben) ein Zeichen dafür, daß das betreffende Schriftstück unter direkter Beteiligung des Erzbischofs (nicht demnach auf die gewohnte Weise in der Kanzlei) entstanden ist. Aus der Praxis der Benutzung des kleineren Siegels sowie des zweiten Sekrets läßt sich überdies die hypothetische An-

²⁸ AUK Nr. 29.

²⁹ J. Nuhliček, *Veřejní notáři*, S. 104 Nr. 287, desgl. Hledíková, *Úřad*, S. 135.

³⁰ 1381 Febr. 6. Nürnberg (HStA München, Allg. StA, RSt Nürnberg 1946); 1383 Febr. 26. Weiden (dtto, Leuchtenberger Landgr. 141).

³¹ Nur in zwei Fällen kommt in Jenštejns Urkunden auch ein Relationsvermerk vor. Nämlich auf den Urkunden 1387 Apr. 20 (SÚA Praha ŘC Plasy Nr. 103) und 1389 März 30 (SÚA Praha, Paris Sammlung Nr. 3). Im ersten Falle dürfte sich der Relationsvermerk auf die der Urkunde beigefügte Konsensformel der Kapitelkirche beziehen. Im zweiten Falle avisiert derselbe die persönliche Beteiligung des Erzbischofs bei der Entstehung der Urkunde (*Dominus archiepiscopus per se presentibus magistro N Rakonik, W, preposito Tynensi, et Ni, professo Rudnicensi*).

³² Vgl. Hledíková, *Úřad*, Tab. 1b.

³³ Das Majestätssiegel ist ein üblicher spitzovaler bischöflicher Siegeltypus. Das Sekret knüpft an den seit Johann III. von Dražice bekannten Typus an.

³⁴ Zum kleineren Siegel, dessen Typus seit Jenštejns Zeit für alle Prager Erzbischöfe gebräuchlich war, vgl. J. Dobiáš, *Dějiny král. města Pelhřimova a jeho okolí I* [Geschichte der königl. Stadt Pilgrim und ihrer Umgebung], Pelhřimov 1927, Taf. X. Zum Sekret vgl. 1393 Nov. 22. Č. Krumlov (StA Třeboň, CR Nr. 73).

nahme ableiten, das große erzbischöfliche Siegel sei, ähnlich wie in den führenden weltlichen Kanzleien, nicht nur vom Vorsteher der erzbischöflichen Kanzlei (dem Generalvikar), sondern auch von einem besonderen Siegelbewahrer bewahrt worden.³⁵ Übrigens scheint die regelmäßige Benutzung des ersten Sekrettypus sowie des Reverssiegels diese Hypothese zu bestätigen.³⁶

Die Entwicklungsstufe, die die Prager erzbischöfliche Kanzlei zur Zeit des Episkopats Johans von Jenštejn erreichte, entsprach zweifellos derjenigen der Spiritualverwaltung des Erzbistums.³⁷ Diese Tatsache gilt als Voraussetzung für die diplomatische Bearbeitung des gesamten aus dieser Kanzlei stammenden Schriftgutes. Dasselbe steht, was seinen Umfang und uniforme Einfachheit anlangt, bereits auf der Schwelle der Neuzeit. Sofern noch Abweichungen vom üblichen Usus vorkommen, sind dieselben als Zeichen der persönlichen Beteiligung des Erzbischofs an der Entstehung des Schriftgutes zu klassifizieren, während Abweichungen vom Usus in den Urkunden der Generalvikare bei dem überwiegend administrativen Charakter ihrer Tätigkeit nicht in Frage kommen. Für die Beurteilung der Kanzleiprodukte stellen jedoch die Urkunden des Erzbischofs sowie die seiner Generalvikare Bestandteile einer einzigen, unteilbaren Ganzheit vor.

³⁵ Zumindest zum 6. Nov. 1392 ist ein besonderer Siegelbewahrer erwähnt, *sigillifer cancellarie curie archiepiscopalis* (F. Tadra, *Soudní akta konsistoře pražské* [Die Gerichtsakten des Prager Konsistoriums] III, Praha 1896, S. 95 Nr. 398); es war der hier bereits genannte Peter von Žlutice, der zwei Monate später als Proto-notar der Kanzlei belegt ist (ebenda, S. 113 Nr. 27).

³⁶ Über die Bedeutung des Revers- oder Rücksiegels vgl. E. Kittel, *Siegel*, Braunschweig 1970, S. 147–160.

³⁷ Vgl. J. V. Polc, *Církevní správa v Čechách do poloviny 14. století. Tisíc let pražského biskupství 973–1973* [Die Kirchenverwaltung in Böhmen bis zur Mitte des 14. Jh. Tausend Jahre des Prager Bistums 973–1973], Roma 1973, S. 60.

